

Nach der neuen Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 01. August 2020

Stand: 15.08.2020

Die Sportausübung ist im LLZ Bassum wieder zulässig. Es wird nicht mehr zwischen Outdoor- und Indoor-Sportanlagen unterschieden, so dass es für alle Schieß-Sportanlagen gilt. Alle Sportler dürfen unter Einhaltung von Hygiene- und Abstandsregeln der Sportausübung nachgehen. Für die Regelungen und deren Einhaltung ist immer der Betreiber verantwortlich. **Unter stetiger Beachtung dieser Vorgaben ist die Nutzung mit unbegrenzter Personenzahl erlaubt. Auch Sporthallen dürfen so genutzt werden. Abweichend davon ist auch Sportausübung mit Kontakt künftig in Gruppen von nicht mehr als 50 Personen zulässig.**

Während des Trainingszeitraums ist die betreuende Person/Trainer verpflichtet, den Familiennamen, den Vornamen, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer jede Sportler/in zu dokumentieren und die Daten für die Dauer von drei Wochen nach dem letzten Training aufzubewahren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Die Dokumentation ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen.

Fahrgemeinschaften

Ein Zusammentreffen von zehn Personen ist erlaubt, manchmal aus zwei, manchmal auch aus mehr Haushalten. Somit dürfen theoretisch auch zehn Personen in einem Auto unterwegs sein.

Hygieneregeln

Wie kann ich mich und mein Umfeld schützen? Was kann ich präventiv machen?

Die wichtigste Schutzmaßnahme auch vor dem Hintergrund der derzeit stattfindenden Lockerungen ist

- das Einhalten von Hygieneregeln (Husten- und Niesetikette, - in die Armbeuge)
- Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Menschen
- das Tragen einer Alltagsmaske, zum Schutz von umstehenden Personen
- Kein Händeschütteln
- Hände desinfizieren

Die Sportausübung ist zulässig, wenn

- 1. du gesund bist und auch die Personen aus deinem Haushalt gesund sind**
2. diese kontaktlos zwischen den beteiligten Personen erfolgt,
3. Grundsätzlich soll die Sportausübung auch weiterhin kontaktlos mit einem Abstand von zwei Metern zu anderen Personen erfolgen.
4. Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere in Bezug auf gemeinsam genutzte Sportgeräte, durchgeführt werden,

- Die Stände sind nach Nutzung zu reinigen, berührte Gerätschaften (z.B. Auflagetisch) sind vor Nutzung **eigenverantwortlich zu desinfizieren**
- 5. Im Schützen-Bereich und auch in den sonstigen Gebäudeteilen gemäß dieser Übergangsregelungen ist das Verzehren von Speisen und Getränken wieder zugelassen. **Die Gastronomie auf der Sportanlage darf wieder betrieben werden**
- 6. Die Umkleiden und Duschräume dürfen ab sofort wieder genutzt werden. Hier sollte weiterhin besonders auf die Hygiene- und Abstandsregeln geachtet werden.
- 7. beim Zutritt zur Sportanlage Warteschlangen vermieden werden,
- 8. **Zuschauer sind zulässig. Bis 50 Personen ist lediglich ein Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten, die nicht dem eigenen Hausstand angehören. Ab 50 bis 500 Personen müssen Sitzplätze eingenommen und die Kontaktdaten gespeichert werden.**

Bei dem Trainingsbetrieb sind natürlich die in der Verordnung geregelten Vorgaben zu beachten. Außerdem ist die Erstellung eines an die konkreten Bedingungen vor Ort angepassten Schutz- und Hygienekonzeptes weiterhin unverzichtbar.

während des Trainings:

- Direktes Arbeiten „am Athleten“ ist für Trainer wieder möglich.
von bis zu 50 Personen, wenn die entsprechende Dokumentation vorgenommen wird.
- Outdoor (50-Meter-Stand) muss kein Mund-Nasen-Schutz getragen werden, allerdings auf dem Weg dahin innerhalb des Gebäudes.
- **Für Bogensportler gilt das gesamte Wettkampffeld einschließlich des Gerätebereichs als Mund-Nase-Schutz frei. Gilt für Indoor- wie Outdoorveranstaltungen. Es ist trotzdem erforderlich die Abstandsregeln einzuhalten und bei Zu- und Abgang zu diesem Bereich ist der Mund-Nase-Schutz zu tragen.**
- Umziehen der Sportler braucht nicht mehr am Stand erfolgen. Es können die Umkleieräume/Aufenthaltsräume genutzt werden – Abstandsregel einhalten
- Persönliche Dinge und Kleidung sind ausschließlich in der eigenen Schießtasche zu verwahren
- Sportgeräte, Werkzeug und andere persönliche Gegenstände dürfen nur vom jeweiligen Athleten berührt werden
- **Den Anweisungen der Trainer/in sind Folge zu leisten**

Weitergehende Anordnungen

1. Während der Öffnungszeiten sind die Türen offen stehen zu lassen oder auf Automatik umzustellen. Nur in Ausnahmefällen sind die Türen mit Türklinken o.ä. zu öffnen.

2. Die örtlich zuständigen Behörden können weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist und den vorstehenden Regelungen nicht widerspricht.
3. Sie können insbesondere für bestimmte öffentliche Plätze, Parkanlagen und ähnliche Orte in ihrem Zuständigkeitsbereich generelle Betretungsverbote erlassen.

In dem Zuge ist erneut zu betonen, dass nicht die Mund-Nasen-Bedeckung das beste Mittel gegen eine Infektion darstellt, sondern vor allem die Einhaltung des Mindestabstands und der Hygieneregeln. Zur Verdeutlichung: die Pflicht zur Bedeckung gilt insbesondere dort, wo viele Menschen zusammenkommen und u.U. nicht der erforderliche Abstand eingehalten werden kann.

Wir freuen uns auf Euch. Aber bitte haltet euch an den Regeln. Damit schützt ihr uns und euch selbst. Danke für eure Unterstützung!